

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 2023

850. Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlager- haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 19. April 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111).

Der Bund trifft gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (SR 531) Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen. Auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse 2017 und der Ernährungssicherungsstrategie von 2018 hat die wirtschaftliche Landesversorgung des Bundes eine grundlegende Überprüfung der Pflichtlagerpolitik im Bereich der landwirtschaftlichen Produktions- und der Nahrungsmittel durchgeführt. Gestützt darauf wird im Bericht Vorratshaltung 2019 ein neues Modell zur Berechnung der an Pflichtlager zu lagernden Mengen angewendet, das der in der Gefährdungsanalyse beschriebenen Tatsache Rechnung trägt, dass im Bereich Landwirtschaft und Ernährung die Wertschöpfungsketten immer fragmentierter, globaler und in der Summe komplexer werden. Die lückenlose Landesversorgung ist auf das Zusammenwirken vieler Akteure in der Wertschöpfungskette angewiesen, sodass bei einer Unterbrechung in einzelnen Teilen mit Ausfällen in weiteren Teilbereichen zu rechnen ist. Gleichzeitig sind immer vielfältigere und zahlreichere Risiken vorhanden. So können Dysfunktionen bei lebenswichtigen Dienstleistungen wie Logistik, Informations- und Kommunikationstechnologie oder Elektrizität genauso zu schweren Mangellagen führen wie grossräumige Schadeneignisse, Auswirkungen des Klimawandels, Verknappung von Erdgas oder Lieferunterbrüche aufgrund von Pandemien, Streiks und dergleichen.

Mit dem neuen Berechnungsmodell wird der Betrachtungszeitraum von heute drei Monaten auf eine ganze Vegetationsperiode (maximal zwölf Monate) ausgeweitet, sodass künftig die Versorgung des Landes mit Pflichtlagerentnahmen bis zum Einsetzen der neuen Vegetationsperiode mit 2300 kcal Verbrauch pro Person und Tag auf reduziertem Niveau aufrechterhalten werden kann. Bei der Berechnung der Pflichtlagermengen wird davon ausgegangen, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen kommen und kompensiert werden müssen.

Dabei wird neben den Rohprodukten auch der ausfallende Import von verarbeiteten Produkten, die in Normalzeiten wesentlich zur Versorgung beitragen, berücksichtigt. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Erträge der Inlandproduktion stabil gehalten werden können und die nötigen Produktionsmittel auch dank Pflichtlagerentnahmen vorhanden sind.

Die neuen Berechnungsgrundlagen führen in der Summe zu einer Erhöhung der Pflichtlagermengen beim Getreide (menschliche und tierische Ernährung) um 250 000 auf 755 000 Tonnen, bei den Speiseölen und -fetten um 10 000 auf 44 000 Tonnen und bei den Futtermitteln zu einer Senkung um 35 000 auf 58 000 Tonnen. Neben der Kompensation der ausfallenden Rohproduktimporte dient Getreide dazu, im Inland nicht anderweitig ersetzbare importierte Kalorien zu kompensieren. Die Erhöhung bei den Speiseölen und -fetten hat ebenfalls mit der entsprechenden starken Auslandabhängigkeit zu tun. Grundsätzlich soll im Falle einer schweren Mangellage Nahrungsmittelenergie direkt dem Menschen zur Verfügung stehen und nicht über die Tierhaltung veredelt werden. Deshalb wird in einer solchen Situation der Bestand an Tieren (Schweine, Geflügel) geordnet abgebaut. Die Futtermittel für raufutterverzehrende Tiere (insbesondere Rindvieh) werden durch die Verwertung der Grünlanderträge sowie im Inland verfügbare Proteinträger sichergestellt.

Laut Schätzungen des Bundes führen die vorgeschlagenen Änderungen nach erfolgtem Aufbau der notwendigen zusätzlichen Kapazitäten zu jährlich wiederkehrenden Kosten von 17 Mio. Franken und zu einmaligen Aufwendungen von 84 Mio. Franken. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über Garantiefondsbeiträge, die beim Import der Waren an der Schweizer Grenze erhoben werden. Da im Rahmen der internationalen Verpflichtungen die maximal zulässige Grenzbelastung (Zölle zuzüglich Garantiefondsbeiträgen) begrenzt ist, reduziert die Erhebung der Garantiefondsbeiträge die Zolleinnahmen des Bundes. Falls wegen der maximalen Grenzbelastung keine ausreichenden Garantiefondsbeiträge erhoben werden können, muss der Bund für die zusätzlichen Kosten der Pflichtlagerhaltung aufkommen.

Der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln ist unter Verweis auf die Anregungen gemäss beiliegendem Antwortformular grundsätzlich zuzustimmen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version unter Beilage des Antwortformulars an vernehmlassung@bwl.admin.ch):

Wir danken für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen, und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden sind. Bitte entnehmen Sie unsere Anregungen dem beiliegenden Antwortformular.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli